

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Drittes Quartal. 37. Stück.
Den 10. September 1831.

Inhalt.

Amtliche Nachricht an das hiesige Publikum. — Höhere Anordnungen, die Führung von Legitimationskarten betreffend. — Schulsachen. — Anzeige. — Armensache. — Sammlung für Danzig. — 81 Bekanntmachungen.

Chronik der Stadt Halle.

1.

Amtliche Nachricht an das hiesige Publikum.

Eine verheerende Krankheit, gewöhnlich unter dem Namen der asiatischen Cholera oder indischen Brechruhr bekannt, hat sich unserm Vaterlande von den fernen Gegenden des Morgenlandes her genähert und, trotz der kräftigsten Abwehrungsanstalten von Seiten der Regierung, die Grenzen desselben bereits an mehreren Punkten überschritten, ja sie ist sogar in der Hauptstadt ausgebrochen. Ob die Hoffnung derjenigen in Erfüllung gehen werde, welche meinen: unsere Stadt könne durch ihre eigenthümliche Lage, durch die Beschaffenheit der Luft und durch die herannahende kältere Jahreszeit geschützt, ganz von jener Seuche verschont bleiben, müssen wir in
XXXII. Jahrg. (37) Geduld

Geduld erwarten. Inzwischen ist es nothwendig, daß sowohl die öffentliche Behörde, als jeder Einzelne selbst, sein Augenmerk auf das drohende Uebel richtet, jene, um im Voraus zweckdienliche Anstalten zur Abweh rung des selben zu treffen, diese, um die Krankheit ihren Ausbreitungen nach selbst, und diejenigen Vorbeugungsmaasregeln kennen zu lernen, welche die Erfahrung dagegen an giebt.

In der ersten Rücksicht ist in Uebereinstimmung mit den Verordnungen der hohen Staatsbehörde in unserer Stadt bereits die Einleitung zu solchen Anstalten getroffen, welche das Vertrauen unserer Mitbürger billig erwecken und demnächst zu der Beförderung des allgemeinen Wohles in der gefürchteten Zeitperiode segensreich beytragen müssen. Eine Schutzcommission, bestehend aus Königl. und städtischen Beamten und Aerzten ist zusammengetreten, um die Leitung dieser Angelegenheiten zu übernehmen, und von Pflichttreue und Menschenliebe beseelt, Alles zu thun, was das Leben und die Gesundheit ihrer Mitbürger erhalten und herstellen kann, und wodurch doch zugleich der öffentliche und bürgerliche Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird, diejenigen nothwendigen Beschränkungen abgerechnet, welche die heilige Rücksicht auf die Verhinderung einer weitern Ansteckung unabänderlich gebietet.

Um von jedem Erkrankungsfall sofort in Kenntniß gesetzt zu werden, weitere Verbreitung auf das zweckmäßigste zu hindern und zugleich den Erkrankten, welche keinen Hausarzt haben, auf der Stelle ärztliche Hilfe gewähren zu können, ist die Stadt in 7 Bezirke getheilt worden, deren jedem Aerzte und Wundärzte vorstehen werden. Dabey ist durch die dankenswerthe Bereitwilligkeit der Universitätsbehörden und des Direktors der Klinik denjenigen Choleraerkrankten, deren Heilung und Abwartung in den eigenen Wohnungen durch Dürftigkeit und Lokalverhältnisse unmöglich oder schwierig ist, die unentgeltliche Aufnahme in diese Anstalt gesichert, deren Wohlthätigkeit in unserer Stadt so allgemein anerkannt ist.

Auch

Auch hier wird sich, wenn der gefürchtete Fall eintritt, abermals bewähren, daß die ärztliche Behandlung und Verpflegung in öffentlichen Anstalten dieser Art wegen der Nähe der Hülfsmittel, der steten Aufsicht und fortwährender Anwesenheit der Aerzte besser und zweckmäßiger statt finden kann, als in der eigenen Wohnung sehr vieler Kranken. Auch bedarf es in unserer Stadt keiner ernstern Maaßregeln, um selbst die Ärmern und gedrückten Einwohner davon zu überzeugen.

Das Publikum wird demnach mit Vertrauen sich in die getroffenen Anordnungen fügen, denn es darf gewiß seyn, daß bey aller Festigkeit, mit welcher die durchaus nothwendigen Vorschriften zur Sicherung des Ganzen und der Einzelnen ausgeführt werden sollen, doch die schonendsten Rücksichten auf das Zartgefühl bey Krankheits- und Todesfällen obwalten werden. Dennoch darf nicht unterlassen werden, diejenigen Vorsichtsmaaßregeln hier anzugeben, welcher jeder Einzelne in Rücksicht auf sich selbst und die Seinigen zu nehmen hat, Vorsichtsmaaßregeln, welche die Erfahrung vielfach erprobte.

Reinlichkeit, im weitesten Sinne des Wortes, hat auf die Erhaltung und Befestigung der Gesundheit den entscheidendsten Einfluß. Auch der Arme kann sich ihrer befleißigen. Man Sorge für tägliche Erneuerung der Luft in den Wohn- und Schlafzimmern durch öfteres Oeffnen der Fenster und Thüren, denn reine Luft ist das mächtigste Hülfsmittel, sowohl zur Verhütung der Ansteckung, als auch zur Zerstörung der Ansteckungstoffe. Man vermeide dabey möglichst das zu enge Zusammenwohnen, und schlafe besonders nicht gedrängt in engen dumpfigen Kammern und Alkoven, sondern in dem hellsten und größten Zimmer das man besitzt. Man lasse die Betten oft lüften und frisch überziehen, auch das Stroh in denselben oft erneuen. Man Sorge für gehörigen Abputz der Wände und für Reinigung des Fußbodens und alles Holzwerks durch öfteres Scheuern, vertilge überhaupt Alles, wodurch die Luft verdorben und mit übeln Gerüchen erfüllt wird. Ferner halte man auf

Sauberkeit des eigenen Körpers durch tägliches Waschen mit warmen Seifenwasser, nicht bloß der Hände und des Gesichts. Ein öfteres lauwarmes Wasserbad, nach welchem der Leib mit Flanell trocken gerieben wird, ist sehr zweckmäßig.

Zur Verbesserung dumpfiger, schlechter Luft in engen Wohnungen, dient das Räuchern mit Weinessig, den man auf ein heißes Blech gießt oder in einer Schaale über einer Flamme verdunsten läßt. Kräftiger sind salpetersaure Dämpfe, die man bereitet, wenn man ein Loth feinpulverisirten Salpeter in eine Schaale von Glas, Porzellan oder Steingut schüttet und nach und nach ein Loth weiße concentrirte Schwefelsäure hinzugießt, indem man das Gemisch mit einem Glasstabe umrührt. Metalle, Holz, Stroh und thierische Substanzen müssen damit nicht in Berührung kommen, damit sich keine rothen, den Lungen nachtheilige, Dämpfe entwickeln. Gleich zweckmäßig sind Chlordämpfe, wozu man unter ähnlicher Vorsicht neun Theile gepulvertes Kochsalz, acht Theile pulverisirten Braunstein, und achtzehn Theile concentrirte Schwefelsäure, die man mit eben so viel Wasser verdünnt hat, nimmt. Diese Chlordämpfe muß man nur in Zimmern entwickeln, die zur Zeit von den Bewohnern verlassen sind, damit nicht dadurch das Athmen beschwert, Husten erregt und die Lungen angegriffen werden. Nicht wirksam ist schon das öftere Besprengen der Zimmer mit einer Auflösung von Chlorkalk, wozu man auf 2 Loth 1 Pfund Wasser nimmt.

Nichts ist ferner wichtiger, als durch fleißige Bewegung in freyer Luft, zu Fuß, oder zu Pferde, den Körper zu kräftigen. Dabey, so wie überhaupt, muß Erkältung, insbesondere der Füße und des Unterleibs sorgfältig vermieden werden. Man ziehe deshalb nicht feuchte, frischgewaschene Leibwäsche an, setze sich nicht feuchter, nachkalter Morgen- und Abendluft aus, sitze nicht auf kalten Steinen, schlafe nicht im Freyen, vorzüglich nicht auf nassem Rasen, oder im kühlen Schatten hoher Bäume. Zweckmäßige, der Jahreszeit ange-

mes-

messene, nicht zu warme Kleidung, Flanelhemden und Leibbinden für solche, welche zu Erkältung des Unterleibes neigen, sind sehr zu empfehlen.

Nicht weniger erforderlich ist eine bestimmte Ordnung im Betreff des Schlafens und Wachens. Ein Durchwachen der Nächte und unregelmäßiges Schlafen bey Tage stört die Gesundheit, begünstigt die Entstehung von Krankheiten, und macht den Körper für die Ansteckung empfänglich. Vor allem aber ist wichtig eine sorgfältige Auswahl der Nahrungsmittel, sowohl der Speisen als der Getränke. Es kommt dabey nicht bloß auf die Beschaffenheit, sondern auch auf die Menge der genossenen Nahrungsmittel an. Man vermeide das zu Wenig und das zu Viel. Ueberladung des Magens kann nur höchst nachtheilig wirken. Was die zu wählenden Nahrungsmittel betrifft, so sind zu vermeiden, alle leicht in Gährung übergehende, säuernde, wässerige, den Magen erkältende Speisen, alle schwer verdauliche und sehr fette Speisen. Es empfehlen sich dagegen weiche Fleischspeisen und milde mehligte Pflanzenspeisen. Von den Getränken sind alle die zu vermeiden, welche leicht in Gährung übergehen, vorzüglich gefährlich wird der übermäßige Genuß geistiger Getränke, besonders des Branntweins. Auch der häufige Genuß des aus Cichorien bereiteten Kaffees ist gefährlich.

Wisweilen gehen dem wirklichen Ausbruche der Krankheit gewisse Vorboten vorher. Diese bestehen in Schlaflosigkeit, innerer Angst, Unruhe, Schwäche, Kollern im Leibe, abwechselnde Neigung zur Verstopfung und Durchfall, Brennen in der Herzgrube, flüchtigen Stichen unter den kurzen Rippen, Schwindel, Abnehmen der Lebendigkeit der Sinne und andern krankhaften Erscheinungen. Wenn diese Vorboten sich einstellen, so lege man sich sogleich zu Bett, um die unterbrochene, natürliche Hautwärme wieder zu erwecken, und suche augenblicklich die Hülfe des Arztes, denn es ist durch die Erfahrung bestätigt, daß auch die heftigsten Anfälle durch zeitig ange-

gewendete ärztliche Hülfe glücklich überstanden werden können, während im entgegengesetzten Falle die Krankheit gewöhnlich einen traurigen Ausgang nimmt.

Alle Vorsichtsmaaßregeln jedoch und auch die Kunst des Arztes, werden nur denen wahrhaft nützen, die eine heitere Gemüthsruhe in sich bewahren, welche in dem lebendigen Vertrauen auf Gott und den Beystand guter Menschen eine feste Stütze findet. Der Glaube, daß ohne den Willen Gottes kein Haar von unserm Haupte fällt, und daß unser Geist jenseits seine Heimath hat, müsse alle unzeitige Angst, Traurigkeit und Sorge aus uns verbannen. Furchtlos und treu erfülle Jeder seinen Beruf, blicke, als ein ermuthigendes Beyspiel, auf die Aerzte in den von der Seuche ergriffenen Orten, die unter den größten Anstrengungen bey Tag und bey Nacht durch Muth und Amtseifer dem Uebel trogen und nur sehr selten unterliegen.

In der Hand Gottes liegt es, ob die drohende Gefahr wirklich herbeykommen werde, aber wir sind überall in seiner Hand. Darum wollen wir dem Uebel mit muthiger Entschlossenheit entgegen sehen, und durch eine solche Gemüthsfassung den Christensinn zeigen, der auch in dieser Seuche eine Prüfung des Höchsten erkennt, wodurch wir allesamt auf den Ernst des Lebens aufmerksam gemacht und zum Streben nach unvergänglichen Gütern erweckt werden sollen.

~~~~~

2.

### Höhere Anordnungen,

die Führung von Legitimationskarten betreffend.

Nachstehende höhere und allerhöchste Anordnung in Bezug auf die Führung von Legitimationskarten reisender Inländer und die Prüfung der Gesundheitsatteste der die Raumburger Herbstmesse Besuchenden, ferner die Anweisung



sung für die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angesteckten Orten, des Inhalts:

Schon durch meine Bekanntmachung vom 9. Junius d. J. in den Amtsblättern der Provinz (Magdeburgisches pag. 165., Merseburgisches pag. 157. und Erfurter pag. 129.) sind die Allerhöchste Kabinettsordre vom 6ten Junius d. J. und das Publikandum des Herrn Geheimen Staats- und Ministers des Innern und der Polizey, Freyherrn von Bren n Excellenz, von demselben Tage, — wornach jeder zunächst in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien reisende Inländer eine Legitimationskarte bey sich führen soll — mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Maaßregel auch auf den Regierungsbezirk Cöslin ausgedehnt worden sey.

Da gegenwärtig die in der gedachten Allerhöchsten Kabinettsordre und in dem Publikando vom 6. Junius d. J. angeordneten Maaßregeln sowohl auf die sämtlichen Theile der Provinzen Brandenburg und Pommern, als auch auf die ganze Provinz Sachsen ausgedehnt worden sind: so bringe ich dies durch gegenwärtige Bekanntmachung, welche nebst jener Allerhöchsten Kabinettsordre und dem gedachten Publikando in die Amts-, Kreis- und Zeitblätter der Provinz aufgenommen werden wird, zur Kenntniß aller Kreis-, Local-, Polizey-, Behörden, Postämter und sämtlicher Einsassen der Provinz mit der Anweisung, sich auf das Genaueste nach den getroffenen Anordnungen zu richten, und solche pünktlich in Ausführung zu bringen.

Damit übrigens Niemand, der sonst keiner besonderen Legitimation bedurfte, auch in Ansehung seines Gesundheitszustandes ganz unverdächtig ist, und eine Reise früher angetreten hat, als ihm die Nothwendigkeit der schriftlichen Legitimation bekannt seyn konnte, durch diese Maaßregel ohne Noth aufgehalten werde, ist nachgegeben worden, daß die Polizeybehörden in den ersten 48 Stunden, nachdem ihnen das Publikandum zur Nachachtung zugegangen, bey Inländern, die in die obige Kategorie gehö-



gehören, von der Beybringung der besondern schriftlichen Legitimationen, wo solche fehlt, abstrahiren.

Magdeburg, den 6. August 1831.

Der Geheime Staatsminister  
(gez.) v. Klewiz.

Auf Ihren Bericht vom 2ten d. M. genehmige Ich die von der Immediat-Commission zur Abwendung der Cholera abgegebenen Vorschläge dahin:

- 1) Für die Dauer der Gefahr soll Jeder in den zunächst bedrohten Provinzen reisende Inländer, ohne Rücksicht auf sonstige Passpflichtigkeit und auf die Bestimmungen des §. 12 des allgemeinen Pasbdicts, gehalten seyn, eine besondere Legitimationskarte bey sich zu führen.
- 2) Diese Legitimationskarten sind nur für die Dauer der Reise gültig, sie werden von der competenten Pass-Polizeybehörde stempel- und gebührenfrey ausgefertigt, und müssen, bey Vermeidung der Ungültigkeit, in jedem Nachtquartier visirt werden.
- 3) Wenn am Abgangsorte keine zur Ertheilung von Pässen befugte Behörde sich befindet, so muß sich der Reisende wenigstens mit einer Bescheinigung der Orts-Polizeybehörde versehen, diese ist aber nur bis zum Sitz der competenten Passbehörde gültig.
- 4) Von der Verpflichtung, besondere Legitimationskarten bey sich zu führen, sind allein die auf Dienstreisen begriffenen Militairs und öffentlichen Beamten ausgenommen, sie müssen sich jedoch als solche durch ihre Dienstordre ausweisen.
- 5) Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffen ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht entweder auf die angegebene Art als öffentlicher Beamter ausweist, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Pass, oder endlich eine Legitimationskarte von der bemerkten Beschaffen-



fenheit bey sich führt, bey Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung zu untersagen.

Vorstehende Anordnung soll sofort für die zunächst bedrohten Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zur Anwendung gebracht werden, auch ermächtigte Ich im Voraus den Chef der Immediat-Commission, Generalmajor v. Thile, dieselbe, in sofern es nach dem Ermessen der Commission nöthig werden sollte, auf andere Provinzen weiter auszudehnen, oder sie, wenn die Commission es für zulässig hält, theilweise, oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 6. Junius 1831.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staats-Minister  
Freyherrn v. Brenn.

Indem ich die vorstehende, von des Königs Majestät unter dem heutigen Tage an mich erlassene Allerhöchste Kabinettsordre, Behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringe, setze ich Folgendes fest:

- 1) Die Legitimationskarten und Bescheinigungen müssen nothwendig den Namen, Stand, Wohnort und das ungefähre Alter des Inhabers, so wie den Zweck und die Dauer seiner Reise, und wenigstens eine allgemeine Reiseroute enthalten.
- 2) Sie dürfen solchen Personen, die am Ort der Ausstellung nicht wohnhaft sind, nur unter denselben Bedingungen ertheilt werden, unter welchen für dieselben auch ein förmlicher Paß ausgefertigt werden könnte, und es muß in diesem Falle nicht nur die Art und Weise, wie sich der Inhaber legitimirt hat, sondern auch die Dauer seines Aufenthalts am Ort der Ausstellung, so wie der letzte vorherige Aufenthaltsort angegeben werden.
- 3) Die Polizeybehörden der Orte, welche nach Maassgabe der über das Verfahren bey Annäherung der Cholera ertheilten Instruction vom 5. April d. J.



nicht mehr als völlig gesund zu betrachten sind, dürfen dergleichen Legitimationskarten und Bescheinigungen gar nicht mehr ausstellen, sondern müssen sich genau nach den Bestimmungen jener Instruction richten.

- 4) Die visirenden Behörden haben wegen der Eintragung in das Visa-Journal dasselbe zu beobachten, was wegen Visirung der Pässe vorgeschrieben ist.
- 5) Jeder reisende Inländer, welcher ohne alle Legitimation betroffen wird, ist als verdächtig zu betrachten, und erst nach ausgestandener Contumaz, mit genauer Beschreibung der Reiseroute, an seinen Wohnort zurückzusenden.

Berlin, den 6. Junius 1831.

Der Minister des Innern und der Polizey  
(gez.) Freyherr v. Brenn.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, und sämtliche Kreis- und Local-Behörden anweisen, sich auf das Gemessenste danach zu achten, namentlich aber zu dem Ende auf das Strengste darüber zu wachen, daß von den sub 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. Junius benannten Gewerbetreibenden die am angeführten Orte gegebenen Vorschriften gewissenhaft befolgt werden, beauftragen wir zugleich

- 1) sämtliche Herren Landräthe und die Gräfl. Canzley zu Stolberg für die Aufnahme der obigen Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers von Klewiz, nebst der darauf folgenden Allerhöchsten Kabinettsordre und dem dazu gehörigen Publicando, in die betreffenden Kreis- und Nachrichtenblätter des Regierungsbezirks, so wie den Herrn Landrath Lepsius noch besonders in das Intelligenzblatt zu Naumburg zu sorgen;
- 2) dem Magistrat zu Halle aber, deren Insertion in den Hallschen Kurier und das dortige Wochenblatt zu



zu veranlassen, damit auf diese Weise das Publikum um so allgemeiner mit den darin gegebenen Vorschriften bekannt, und jede durch Unkenntniß derselben zu besorgende Störung des Verkehrs vermieden werde.

Wir bemerken zugleich, daß wir den Herren Landräthen, den Gräfl. Canzleyen zu Stolberg und Rosla, dem Magistrat zu Halle und der hiesigen Polizeycommission bereits eine angemessene Anzahl von Formularen, auf welchen die Legitimationskarten ausgestellt werden sollen, sowohl zum eignen Gebrauch, als zur Vertheilung an die zur Ausstellung befugten Orts- Polizeybehörden, haben zu gehen lassen, und daß diese letzteren daher ihren Bedarf von ihren betreffenden Kreisbehörden unverzüglich in Empfang nehmen und fortdauernd beziehen können.

Merseburg, den 12. August 1831.

Kön. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach Erwägung von dem gegenwärtigen Stande der Cholera- Krankheit, und die Behufs der Margarethen- Messe in Frankfurt getroffenen Maaßregeln als dem Zwecke entsprechend sich bewährt haben, ist die Abhaltung der bevorstehenden Naumburger Herbstmesse höhern Orts beschlossen worden.

Ich bringe dies hierdurch vorläufig zur Kenntniß des Publikums, mit dem Bemerken, daß die Verordnung vom 6. Junius d. J. wegen Führung der Legitimationskarten auf das Strengste in Ausführung gebracht, von der Königl. Regierung in Merseburg aber noch besonders bekannt gemacht werden wird, auf welchen Straßen Menschen und Waaren der Stadt sich nähern dürfen, und bey welchen vor der Stadt zu errichtenden Polizey-Controll-Büreau's die Prüfung der Legitimations-Papiere erfolgen muß.

Jeder Reisende hat also sich mit einer Legitimationskarte über den Gesundheitszustand des Orts, von welchem aus er die Reise angetreten hat, zu versehen, solche vorgeschriebener Maaßen visiren zu lassen, und sich auf der  
Reise



Reise nach Naumburg mit denjenigen Bestimmungen bekannt zu machen, welche Behufß des Eintritts in die Stadt noch werden erlassen werden.

Magdeburg, den 10. August 1831.

Der Geheime Staatsminister  
(gez.) v. Klewiz.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewiz zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich hiermit öffentlich bekannt, daß die Prüfung der Legitimationen aller zur Naumburger Messe reisenden Fremden und der dorthin bestimmten Waaren in der Umgegend des Mesfortes eigends dazu bestimmten und zwar

- 1) in der nackten Henne,
- 2) in Bethau,
- 3) in Neuslemmingen,
- 4) in Eckartsberga,

errichteten Polizey-Controll-Büreau's stattfinden wird.

Nur auf den Grund der Visa der bey diesen Büreau's angestellten Polizey-Officianten wird der Eingang in die Stadt selbst gewährt werden, und es hat daher jeder sich derselben Nähernde seinen Weg so zu wählen, daß er einen der genannten Orte berühre.

Wir fordern Alle, welche zur Messe reisen, oder Waaren dahin führen, auf, sich sowohl nach diesen Bestimmungen auf das Genaueste zu achten, als sich mit den in der vorstehenden Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewiz näher bezeichneten Legitimationen zu versehen, indem sie sich bey einer Umgehung der Controll-Büreau's der Zurückweisung an den Thoren der Stadt, bey ungenügend befundener Legitimation aber der Contumazirung bey den gedachten Büreau's aussetzen würden.

Damit aber diese Bestimmungen um so allgemeiner bekannt werden, so weisen wir sämtliche Herren Landräthe, die Gräfl. Canzleyen zu Stolberg und Rossla und den



den Magistrat zu Halle hiermit an, dafür zu sorgen, daß dieselben mit der obigen Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Staatsministers v. Klewitz vom 10ten d. M. respectiv in sämtliche Kreis- und Nachrichtenblätter des Regierungsbezirks, in den Halleschen Kurier und das dortige Wochenblatt, und zwar so schleunig als möglich, aufgenommen werden, auch die Ortsbehörden anzuweisen, Abschriften derselben in allen Wirthshäusern auslegen zu lassen.

Merseburg, den 15. August 1831.

Kön. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung für die Verpackung und Desinfection der zu versendenden Gelder aus von der Cholera angestreckten Orten.

Um während des Vorhandenseyns der Cholera in einer Gegend durch gehemmten Geldverkehr mit andern Gegenden nicht Verlegenheiten entstehen zu lassen, erscheint es nothwendig, diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu bestimmen, unter welchen die Absendung von Geldern aus der inficirten Gegend und die Empfangnahme derselben an ihrem Bestimmungsorte nachgegeben werden kann. Zu dem Ende wird hierdurch Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Geldmünzen.

Die Geldmünzen gehören zwar an sich zu den nicht giftfangenden Sachen, können aber dennoch durch den Schmutz, der an ihnen im Verkehr kleben bleibt, die Contagion verbreiten, weshalb bey deren Verpackung so wohl, als hauptsächlich bey deren Ausschüttung und Empfangnahme, ein besonders vorsichtiges Verfahren angewandt werden muß.

§. 2.

$\frac{1}{2}$  Stücke und Scheidemünze.

Einzwölftelstücke, so wie Scheidemünze, dürfen gar nicht versandt und auf den Postanstalten nicht angenommen

men



men werden, weil sie der Anklebung des Schmutzes vorzüglich unterworfen sind.

## §. 3.

## Verpackung.

Das zur Absendung bestimmte Geld muß in dichten Beuteln oder in Rollen und Düten von festem Papiere wohl verpackt werden, und kann die Desinfection dieser Emballage, weil sie theils zu lange dauern, theils das Papier erweichen würde, unterbleiben. Diese Beutel und Rollen müssen aber noch einmal von außen in neue und feste Wachleinwand eingepackt werden.

## §. 4.

## Desinfection a) bey der Absendung.

Die solchergestalt verwahrten Geldpakete müssen in der Contumaz, Anstalt des Absendungsortes oder der Sperrlinie mit einer Auflösung von Chlorkalk oder von schwarzer (grüner) Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes äußerlich abgewaschen werden. Sind sie außerdem in Fässer gepackt, so muß mit diesen nach §. 18 der Anweisung vom 5. April und 1. Junius c. verfahren werden.

## §. 5.

## b) Bey der Ankunft.

An dem Bestimmungsorte müssen in der Reinigungs-Anstalt die Pakete unter Wasser, in welchem schwarze Seife aufgelöst ist, geöffnet und das Geld darin ausgeschüttet werden. Dieses wird einige Male unter dem Wasser durchgerührt und naß ausgezählt. Das so ausgezählte Geld ist auf dem Tische mit einem Tuche abzutrocknen und das Tuch der größeren Vorsicht wegen in eine Auflösung von Chlorkalk zu werfen. Die Auszähler haben sich in eben einer solchen die Hände zu waschen. Mit der Emballage ist alsdann nach der Anweisung vom 5. April und 1. Junius c. §. 18 zu verfahren.

## §. 6.



## §. 6.

## Papiergeld.

Kassenanweisungen, Staats- und andere geldwerthe Papiere sind in neue und dichte Wachleinwand zu verpacken, die Packete vor deren Eintritt in nicht inficirte Orte äußerlich mit einer Auflösung von schwarzer Seife mittelst eines Pinsels oder Schwammes abzuwaschen. Bey der Ankunft werden die Packete geöffnet, der Inhalt mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht auseinander gelegt, ohne Durchstechung geräuchert und die Emballage vertilgt.

Berlin, den 1. August 1831.

Der Chef der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera.

(gez.) v. Thile.

Indem wir vorstehende Anweisung des Herrn Chefs der Immediat-Commission zur Abwehrung der Cholera hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe, die Gräfl. Canzley zu Stolberg und den Magistrat zu Halle, die Aufnahme derselben respective in die Kreis- und Nachrichtenblätter des Regierungsbezirks, das Naumburger Intelligenzblatt, den Halleschen Kurier und das dortige Wochenblatt zu bewirken, damit das Verfahren, welches demgemäß hinsichtlich der aus inficirten Orten kommenden Gelder von den Postbehörden beobachtet werden muß, um so gewisser Jedermann bekannt werde.

Merseburg, den 16. August 1831.

Kön. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Halle, den 28. August 1831.

Der Magistrat.

Dr. Mellin. Bertram. Lehmann.



3.

## S c h u l s a c h e n.

Als die Termine, in denen das Schulgeld für die lateinische und die Realschule fortan entrichtet werden sollten, in dem 28sten Stück dieses Blattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, waren viele von den geehrten Angehörigen unsrer Schüler sehr im Rückstande und baten deshalb um eine monatliche Frist. Das Directorium ging auf ihre Bitten ein, erwartet aber nun um so zuverlässlicher, daß das Schulgeld für das dritte Quartal von Allen spätestens bis zum 15ten Septbr. gezahlt werden wird. Sollten Einzelne wider Vermuthen diesen Termin nicht inne halten, so werden Ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne Weiteres aus der Schule verwiesen.

Halle, am 6. September 1831.

Das Directorium der Franckeschen Stiftungen.

4.

## A n z e i g e.

Allen den Wohlthätern des Veteranen aus dem siebenjährigen Kriege, für den ich im 27. Stücke des Wochenblatts mich verwendete und auch meine Fürbitte durch den glücklichsten Erfolg gekrönt sah, wofür ich hiermit herzlich noch danke, bin ich die Mittheilung schuldig, daß dieser Soldatengreis schon am 4ten dieses heimgegangen ist ins rechte Vaterland, in die ewigen Hütten, wo kein Schmerz und kein Tod mehr seyn wird.

Halle, den 6. September 1831.

B ö h m e,

Prediger an hiesiger Ulrichskirche.

Hierzu zwey Beylagen, nebst einer Abhandlung zur Belehrung und Beruhigung, und einer außerordentlichen Beylage, betreffend: Schriften über die Cholera.